

Herausforderungen für Finanzverwaltung und Apotheker durch Verfahrensdokumentation und IKS Vom Papier zur EDV-Kasse

Als 1920 die Reichsabgabenordnung in Kraft trat, war die Welt für die Finanzverwaltung noch in Ordnung. Der ordentliche Kaufmann schrieb mit Tinte auf Papier in chronologischer Reihenfolge und die Möglichkeit zur „Manipulation“ bestand primär im sogenannten „Radieren“.

Dem Gesetzgeber fiel es damals leicht, dem Steuerpflichtigen einen „Vertrauensvorschuss“ dergestalt zu geben, dass die Buchführung als richtig zu unterstellen war, solange sie keine wesentlichen Mängel enthielt. An diesem Grundsatz hat sich bis heute nichts geändert. Nur eines kam der Finanzverwaltung dazwischen: der technische Fortschritt.

Die heutige PC-Kasse ist für die Finanzverwaltung nämlich eine Art Störfall. Nicht nur, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme gibt. Schwerwiegender ist, dass man im Unterschied zu den alten Folianten nicht erkennen kann, ob und inwiefern Daten gelöscht oder verändert wurden. Gleichzeitig ist auch der heutige Gesetzestext nicht dazu geeignet, dem Apotheker eine konkretere Idee zu geben, was er denn eigentlich ordnungsgemäß zu tun hat.

Die Finanzverwaltung versucht deshalb, die leitenden Ideen aus der Papierzeit in das EDV-Zeitalter zu übersetzen und hat umfangreiche, schwer leserliche Verwaltungsschreiben herausgegeben. In diesen wird der geneigte Leser mit verwirrenden neuen Begriffen konfrontiert: Von Verfahrensdokumentation und IKS (Internen Kontrollsystemen) ist da die Rede. Der theoretisch interessierte Leser fragt sich: Warum das? Der Praktiker möchte nur wissen: Ist es für mich relevant und was muss ich tun?

Dabei ist die Intention der Finanzverwaltung einfach; es geht schlicht darum, eine



Dr. Jens-Peter Damas
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im ETL
ADVISION-Verbund aus Berlin, spezialisiert auf die
Beratung von Apothekern

Art „elektronisches Radierverbot“ zu statuieren.

Mit anderen Worten: Es sollen Prozeduren beschrieben werden, die Eingaben in eine PC-Kasse so „sicher“ erscheinen lassen, wie die Aufzeichnung mit Tinte auf Papier.

In diesem Sinne geht es darum, den Weg eines Medikaments in der Apotheke lückenlos nachvollziehen zu können: vom Einkauf über die Lagerung und den Verkauf incl. Bezahlung bis hin zur Abbildung im Kassen-/Warenwirtschaftssystem. Der entscheidende Teil, den das Warenwirtschaftssystem dabei zu liefern hat, ist die Systembeschreibung, quasi das Handbuch für den Prüfer, um die Verarbeitung der Daten durch das System zu verstehen.

Idealerweise können – aus Sicht der Finanzverwaltung – Änderungen der Kas-

seneingaben nicht verändert werden, ohne dass dies sichtbar und im System dokumentiert ist. Aber was ist dann der Part des Apothekers?

Für den Apotheker ist insbesondere das Thema Interne Kontrollsysteme (IKS) vorgesehen. Mit dem breitschultrig daherkommenden Begriff IKS ist letztlich gemeint, dass der Apotheker beschreibt und überwacht, dass die menschliche Seite der Dateneingabe richtig funktioniert, d.h. dass die Mitarbeiter über die richtige Bedienung gerade bei komplexeren Aktionen informiert sind und diese auch tatsächlich richtig durchführen.

Wie dies in der Praxis im Einzelnen aussieht, liegt noch in vielen Bereichen im Unklaren. Andererseits bestehen kaum Zweifel, dass die Gewährleistung von Kassenzugangskontrollen dazugehört.

Jeder Apotheker sollte daher sicherstellen, dass stets ersichtlich und nachvollziehbar ist, welcher Mitarbeiter die jeweilige Kasse bedient hat. Hierzu sollte eine schriftliche Notiz angefertigt werden, die beschreibt, wie die Zugangskontrolle funktioniert, sei es beispielsweise durch Fingerabdruckscan, ID-Armband oder auch mittels Code-Eingabe. ■

Dr. Jens-Peter Damas

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgruppe
etl-advision@etl.de
www.etl-advision.de
Tel: 030/22641215